

Rahmenvertrag

Zwischen

dem Verband des Verkehrsgewerbes Südbaden e. V., Freiburg,

– einerseits –

und

der AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Stuttgart,

– andererseits –

wird mit Wirkung vom 01.05.2013 bis 30.04.2016 folgende Preisvereinbarung über die Durchführung von Personenbeförderungen geschlossen:

§ 1

Beförderungsentgelte

1. Für das Stadtgebiet Freiburg einschließlich der Orte Gundelfingen, Merzhausen, March-Hugstetten sowie ausgenommen die Ortsteile Kappel, Tiengen, Waltershofen, Munzingen und Opfingen gilt eine Pauschale von 13 EUR.
2. Für Fahrten von den Standorten Freiburg und Umkirch wird nach den Ortsteilen Kappel, Munzingen, Tiengen und Waltershofen eine Pauschale von 18 EUR gezahlt. Dies gilt auch umgekehrt für Fahrten von den Ortsteilen nach den Standorten Freiburg und Umkirch.
3. Die Pauschale gilt ohne Rücksicht auf die beförderte Personenzahl.
4. Bei Mehrfachtransporten ist der Pauschbetrag anteilmäßig der jeweils zuständigen Krankenkasse zu berechnen.
5. Mit dem vereinbarten Pauschbetrag sind sämtliche Wartezeiten einschließlich verkehrsbedingter Fahrtunterbrechungen und Langsamfahrten abgegolten.

§ 2

Fahrten außerhalb der Pauschalregelung

Für Personenbeförderungen, bei denen der in § 1 Ziffer 1 und 2 normierte Tarifgelungsbereich verlassen wird, berechnet sich die Vergütung nach Abschnitt II der zwischen den baden-württembergischen Verbänden des Verkehrsgewerbes und den obengenannten Krankenkassen abgeschlossenen Preisvereinbarung vom 18.03.2013.

§ 3
Geltung des baden-württembergischen Rahmenvertrages

Im Übrigen ist der zwischen den baden-württembergischen Verkehrsverbänden und den o. g. Krankenkassen abgeschlossene Rahmenvertrag über die Durchführung und Vergütung von Krankenkassen im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes vom 18.03.2013 inklusive aller Anlagen, ausgenommen § 2 I der Preisvereinbarung mit dem Verkehrsgewerbe vom 18.03.2013 (Anlage 2 des Rahmenvertrags vom 18.03.2013), Bestandteil dieses Rahmenvertrags.

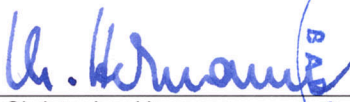
§ 4
Vertragsklausel

Dieser Rahmenvertrag ersetzt den in der Region Freiburg/Breisgau-Hochschwarzwald geschlossenen Rahmenvertrag vom 01.04.2011 und die dazugehörige Preisvereinbarung.

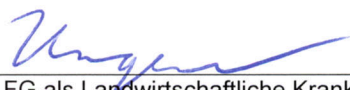
Freiburg, Stuttgart, den 10.04.2013


Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg/Breisgau
Tel. 0761 / 70523-0, Fax 70523-20

Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e. V., Freiburg


Dr. Christopher Hermann
Vorsitzender des Vorstandes
AOK Baden-Württemberg, Stuttgart

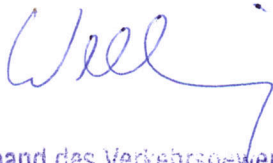



SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse, Stuttgart

Protokollnotiz zum Vertrag über die Durchführung von Personenbeförderungen mit dem Verkehrsverband Südbaden e.V. vom 10.04.2013

Mindestumsatz

Für die Vertragslaufzeit vom 01.05.2013 bis 30.04.2016 wird der monatliche Mindestumsatz mit der AOK Baden-Württemberg und der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse mit 30.000 EUR veranschlagt.



Verband des Verkehrsgewerbes
Südbaden e.V.
Weißberlenstraße 9
79108 Freiburg/Breisgau
Tel. 0761 / 70523-0, Fax 70523-20